

Normgeber:	Ministerpräsident - Staatskanzlei	Quelle:	
Aktenzeichen:	StK 430 - 033.05	Gliederungs-Nr:	2031.85
Erlassdatum:	07.07.2021	Normen:	§ 26 BeamtStG, § 27 BeamtStG, § 29 BeamtStG, § 13 GDG, § 1 LBG, § 13 LBG, § 41 LBG, § 43 LBG, § 44 LBG, § 45 LBG, § 113 LBG, § 114 LBG, § 127 LBG, § 51 MBG Schl.-H., § 167 SGB 9, § 178 SGB 9, § 44a VwGO
Fassung vom:	07.07.2021	Fundstelle:	Amtsbl SH 2021, 1314
Gültig ab:	19.07.2021		

Ärztliche Untersuchung zur Prüfung der Dienstunfähigkeit (Verwaltungsvorschrift zu den §§ 26, 27 und 29 BeamtStG - und §§ 41, 43 und 44 Landesbeamtengesetz - LBG-)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich
- 2 Allgemeines
 - 2.1 Rechtsgrundlage
 - 2.2 Bewertungsmaßstab
 - 2.3 Rehabilitation vor Versorgung
 - 2.4 Begrenzte Dienstfähigkeit
- 3 Anforderung des amtsärztlichen Gutachtens, Untersuchungsanordnung an die Beamtin oder den Beamten
 - 3.1 Anforderung des Gutachtens
 - 3.2 Untersuchung bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit
 - 3.2.1 Zweifel an der Dienstfähigkeit bei längerer Erkrankung oder erfolglosem betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG)
 - 3.2.2 Zweifel an der Dienstfähigkeit in sonstigen Fällen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG)
 - 3.3 Rechtscharakter der Untersuchungsanordnung
 - 3.4 Untersuchungsauftrag
 - 3.5 Entbindung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht
- 4 Beteiligungsverfahren
- 5 Folgen der Nichtbefolgung einer nach Nummer 3 ergangenen Untersuchungsaufforderung
- 6 Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens
 - 6.1 Gegenstand des amtsärztlichen Gutachtens
 - 6.2 Inhalt des amtsärztlichen Gutachtens
 - 6.3 Übermittlung des amtsärztlichen Gutachtens
- 7 Zusatzgutachten
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Zusatzbegutachtung durch andere Fachdienste der Gesundheitsämter
 - 7.3 Zusatzgutachten durch externe Gutachterinnen und Gutachter
- 8 Kosten der Begutachtung
- 9 Wiederhergestellte Dienstfähigkeit
- 10 Inkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Ärztliche Untersuchung zur Prüfung der Dienstunfähigkeit

**(Verwaltungsvorschrift zu den §§ 26, 27 und 29 Beamtenstatusgesetz - BeamStG -
und §§ 41, 43 und 44 Landesbeamtengesetz - LBG-)**

Gl.Nr. 2031.85

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2021 Nr. 29, S. 1314

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten - Staatskanzlei -
vom 7. Juli 2021 - StK 430 - 033.05 -

Landesbehörden,

Gemeinden, Kreise und Ämter sowie

sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein wird aufgrund von § 127 des Landesbeamtengesetzes die folgende Verwaltungsvorschrift über die ärztliche Untersuchung von Beamtinnen und Beamten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Prüfung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erlassen:

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beamtinnen und Beamten im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes - LBG -. Abweichend davon ist diese Verwaltungsvorschrift auf Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und die in §§ 113 und 114 LBG genannten Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung der für diese Bereiche geltenden Sonderregelungen (§ 109 LBG) entsprechend anzuwenden.

Für Richterinnen und Richter gilt diese Verwaltungsvorschrift entsprechend, soweit nicht das Landesrichtergesetz oder das Deutsche Richtergesetz etwas anderes bestimmt.

Die Nummern 3, 6 und 7 der Verwaltungsvorschrift gelten für die zur Prüfung der Dienstunfähigkeit durchzuführende Untersuchung durch Amtsärztinnen und Amtsärzte gemäß § 13 Gesundheitsdienstgesetz (GDG); für die durch andere beamtete Ärztinnen oder Ärzte oder sonstige von der Behörde bestimmte Ärztinnen oder Ärzte durchzuführende Untersuchung gelten sie entsprechend. Die Auswahl der nach § 44 Abs. 1 LBG in Frage kommenden Ärztinnen und Ärzte steht im Ermessen der Behörde. Für eine ermessensfehlerfreie Bestimmung der Ärztin oder des

Arztes müssen wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch die Interessen der oder des Betroffenen berücksichtigt werden.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlage

Die Feststellung der Dienstunfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten¹⁾ erfolgt aufgrund eines ärztlichen Gutachtens (§ 41 Abs. 3 i.V.m. § 44 LBG). Die Feststellung der oder des Dienstvorgesetzten ist zu dokumentieren. Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit trifft die nach § 45 Abs. 2 LBG zuständige Behörde. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist nicht an die Erklärung der oder des Dienstvorgesetzten gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

2.2 Bewertungsmaßstab

Für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit ist auf die jeweilige Person und ihr Amt abzustellen; Prüfungsmaßstab ist nicht allein der derzeitige Dienstposten, sondern das abstrakt-funktionelle Amt. Das Amt im abstrakt-funktionellen Sinn umfasst alle bei der Beschäftigungsbehörde dauerhaft eingerichteten Dienstposten, auf denen die Beamtin oder der Beamte amtsangemessen beschäftigt werden kann. Daher setzt Dienstunfähigkeit voraus, dass bei der Beschäftigungsbehörde kein Dienstposten zur Verfügung steht, der dem statusrechtlichen Amt der Beamtin oder des Beamten zugeordnet und gesundheitlich für sie oder ihn geeignet ist. Entscheidend sind die Auswirkungen des körperlichen Zustandes oder anderer gesundheitlicher Gründe auf die Fähigkeit, die dem abstrakt-funktionellen Amt obliegenden Dienstpflichten zu erfüllen und damit auch die Auswirkungen auf den Dienstbetrieb. Zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ist es daher erforderlich, dass in jedem Einzelfall das gesamte Spektrum der in Betracht kommenden Umstände festgehalten und gewürdigt wird. Hierzu gehört neben dem Beschwerde- oder Krankheitsbild der zu beurteilenden Person auch das Anforderungsprofil des von ihr derzeit ausgeübten Amtes.

Steht bei der Beschäftigungsbehörde ein anderer Dienstposten zur Verfügung, auf dem die Beamtin oder der Beamte entsprechend ihres oder seines gesundheitlichen Leistungsvermögens amtsangemessen beschäftigt werden kann, liegt keine Dienstunfähigkeit vor.

2.3 Rehabilitation vor Versorgung

2.3.1 Präventionsmaßnahmen, die auf Vermeidung der Dienstunfähigkeit gerichtet sind, wie z.B. Mitarbeitergespräche, Motivationsmaßnahmen, stufenweise Wiedereingliederung in den Dienst, medizinisch notwendige Rehabilitationsmaßnahmen, Umsetzungen in eine gleichwertige Tätigkeit auf einen anderen Dienstposten, haben Vorrang. Auf die grundsätzliche Verpflichtung, unter Einbindung des Personalrats, bei schwerbehinderten Menschen außerdem der Schwerbehin-

vertreten, ein betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches - 9. Buch - (SGB IX) anzubieten, wird hingewiesen, ferner auf Nummer 9 der Integrationsvereinbarung vom 25. Februar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 361, ber. S. 475).

Erst wenn diese Maßnahmen nicht Erfolg versprechend erscheinen bzw. ausgeschöpft sind, soll das Verfahren zur Überprüfung der Dienstunfähigkeit eingeleitet werden.

2.3.2 Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit nicht mehr zur vollen Erfüllung ihrer oder seiner Dienstpflichten in der Lage ist, hat die Behörde gemäß §§ 26, 27 BeamtStG die Möglichkeit einer Weiterverwendung in folgender Reihenfolge zu untersuchen:

a) Anderweitige Verwendung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Absatz 2 BeamtStG:

- Übertragung eines anderen Amtes derselben Laufbahn mit demselben Grundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn.
- Übertragung eines anderen Amtes einer anderen Laufbahn mit demselben Grundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn; dabei ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn teilzunehmen, wenn sie oder er die Befähigung nicht besitzt (§ 26 Abs. 2 Satz 3 BeamtStG).

Die Regelung ist verpflichtend. Wer anderweitig verwendbar ist, darf nicht in den Ruhestand versetzt werden.

b) Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn (§ 26 Abs. 3 BeamtStG):

Die Tätigkeit kann übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist. Die Beamtin oder der Beamte behält dabei das bisherige statusrechtliche Amt.

2.3.3 Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Versetzung in den Ruhestand der dienstunfähigen Beamtin oder des dienstunfähigen Beamten ist, dass der Dienstherr seiner Suchpflicht für eine anderweitige Verwendung der Beamtin oder des Beamten nachgekommen ist. Die Suche nach einer anderweitigen Verwendung ist auf den gesamten Bereich des Dienstherrn zu erstrecken. Den Dienstherrn trifft die Beweislast dafür, nach einer anderweitigen Verwendung gesucht zu haben. Dabei sind konkrete Bemühungen, die Beamtin oder den Beamten anderweitig zu verwenden, zu unternehmen und zu dokumentieren.

Die Suchanfrage muss eine die noch vorhandene Leistungsfähigkeit der Beamtin oder des Beamten charakterisierende und sachliche Kurzbeschreibung enthalten. Diese Kurzbeschreibung muss den angefragten Dienststellen die Einschätzung erlauben, ob die Beamtin oder der Beamte für eine Verwendung in ihrem Verantwortungsbereich in Betracht kommt. Dabei ist die Offenbarung der Diagnose oder von detaillierten Krankheitsbefunden für den Zweck der Suchanfrage weder erforderlich noch unter datenschutzrechtlichen Aspekten zulässig.

Es bleibt der Organisationsgewalt des Dienstherrn überlassen, in welcher Form die Verwaltung der Suchpflicht nachkommt. Die Suche nach einer anderweitigen Verwendung muss hinreichend ernsthaft und nachdrücklich erfolgen. Es genügt daher nicht, nur eine Verschweigungsfrist zu setzen, der zufolge die suchende Behörde von einer Fehlanzeige ausgeht, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist Rückmeldungen der angefragten Behörden vorliegen. Es bedarf einer Nachfrage, wenn die Suchanfrage von einer angefragten Behörde unbeantwortet bleibt.

Bei der Suche nach einer anderweitigen Verwendung ist zu beachten, dass der Dienstherr nicht zu personellen oder organisatorischen Änderungen verpflichtet ist. Eine anderweitige Verwendung scheidet daher aus, wenn erst ein entsprechender Dienstposten geschaffen werden müsste.

Die Suchpflicht erstreckt sich nicht nur auf aktuell freie Dienstposten, sondern auch auf solche, die in einem Zeitraum von sechs Monaten frei werden.

Die Suchpflicht entfällt nur dann, wenn ihr Zweck im konkreten Einzelfall von vornherein nicht erreicht werden kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erkrankung der Beamtin oder des Beamten von solcher Art oder Schwere ist, dass die Beamtin oder der Beamte gesundheitlich für sämtliche Dienstposten ihrer oder seiner Laufbahn oder einer anderen Laufbahn, in die sie oder er wechseln könnte, ersichtlich gesundheitlich ungeeignet ist oder wenn bei der Beamtin oder dem Beamten keinerlei Restleistungsvermögen mehr festzustellen ist.

- 2.3.4 Die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit nach § 26 Abs. 3 BeamtStG ist nicht Teil der anderweitigen Verwendung nach § 26 Abs. 2 BeamtStG. Sie setzt vielmehr voraus, dass eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist. Erst wenn nach einer erfolglosen Suchanfrage nach § 26 Abs. 2 BeamtStG feststeht, dass die anderweitige Verwendung nicht möglich ist, ist die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit zu prüfen.

Um ermessensfehlerfrei über die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass die Behörde sich einen Überblick über entsprechende Möglichkeiten auch in anderen Verwaltungsbereichen verschafft. Es wird daher empfohlen, die Suchanfrage nach Nummer 2.3.3 zugleich ausdrücklich mit einer Abfrage nach aktuell freien oder innerhalb der nächsten sechs Monate frei werdenden geringerwertigen Dienstposten zu verbinden. Dabei muss es sich um Dienstposten handeln, die für eine Besetzung mit einer Beamtin oder einem Beamten geeignet sind. Die Weiterbeschäftigung in Verwendungen, die beim Dienstherrn ausschließlich für Beschäftigte in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis vorgesehen sind, kommt nicht in Betracht.

Inwieweit die Wahrnehmung der neuen, geringerwertigen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Allein der Umstand, dass die neue Tätigkeit mehrere Besoldungsgruppen unter der bisherigen bewertet ist, nicht der bisherigen Laufbahngruppe angehört oder nicht mehr mit einer Leitungsfunktion verbunden ist, führt nicht zur Unzumutbarkeit der neuen Tätigkeit. Die Grenze des Zumutbaren ist überschritten, wenn die Übertragung der neuen Tätigkeit für die Betroffene oder den Betroffenen demütigende Wirkung hat.

Unzumutbar ist in der Regel auch die Übertragung einer Tätigkeit, die einer anderen Laufbahn zuzuordnen ist und für die die Beamtin oder der Beamte keine ausreichende Qualifikation besitzt und diese in absehbarer Zeit nicht erwerben wird. Anders als bei der anderweitigen Verwendung in einer anderen Laufbahn nach § 26 Abs. 2 BeamtStG besteht bei der Übertragung der geringerwertigen Tätigkeit nach § 26 Abs. 3 BeamtStG keine ausdrückliche Verpflichtung der Beamtin oder des Beamten, an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn teilzunehmen, der die geringerwertige Tätigkeit zugeordnet ist.

- 2.3.5 Soweit dies zum Zeitpunkt des Untersuchungsauftrages bereits absehbar ist, ist bei der Erteilung des Auftrags auf andere Verwendungsmöglichkeiten hinzuweisen und um eine ärztliche Stellungnahme hierzu zu bitten.

2.4 Begrenzte Dienstfähigkeit

Darüber hinaus ist auch zu prüfen, ob unter Beibehaltung des Amtes zumindest eine begrenzte Dienstfähigkeit vorhanden ist, das heißt, die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (§ 27 BeamtStG). Im Untersuchungsauftrag ist gezielt darauf hinzuweisen, zur Möglichkeit einer begrenzten Dienstfähigkeit Stellung zu nehmen.

Auf die Regelung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 8 des Besoldungsgesetzes für Schleswig-Holstein (SHBesG) wird hingewiesen.

3 Anforderung des amtsärztlichen Gutachtens, Untersuchungsanordnung an die Beamtin oder den Beamten

3.1 Anforderung des Gutachtens

Die oder der Dienstvorgesetzte teilt bei der grundsätzlich schriftlichen Anforderung des amtsärztlichen Gutachtens (Anlage) dem zuständigen Gesundheitsamt den Untersuchungszweck und alle ihr bekannten Umstände mit, die für die Abfassung eines aussagekräftigen amtsärztlichen Gutachtens wesentlich (Nummer 2.2) sind.

3.2 Untersuchung bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit

Bestehen begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit ist die Beamtin oder der Beamte nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LBG verpflichtet, sich ärztlich untersuchen und, falls die Ärztin oder der Arzt es für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

Unter den dort genannten Voraussetzungen für den erleichterten Nachweis der Dienstunfähigkeit können die Zweifel an der Dienstfähigkeit als Voraussetzung für die Untersuchungsanordnung auf § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG gestützt werden (dazu im Folgenden Ziffer 3.2.1). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Untersuchungsanordnung auf § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG zu stützen; dabei gelten gesteigerte inhaltliche und formelle Anforderungen an die Untersuchungsanordnung (dazu im Folgenden Ziffer 3.2.2).

Sowohl eine auf § 26 Abs. 1 Satz 1 als auch eine auf Satz 2 BeamtStG beruhende Untersuchungsanordnung kann sich auch auf psychiatrische Untersuchungen erstrecken.

Eine Anordnung an die Beamtin oder den Beamten, sich stationär beobachten zu lassen, darf nur ergehen, wenn sie aus medizinischer Sicht zur Klärung der Dienstfähigkeit geboten ist.

Die Beamtin oder der Beamte ist in der schriftlichen Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung auf deren Zweck hinzuweisen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 LBG). In die Untersuchungsanordnung an die Beamtin oder den Beamten soll zugleich die Anordnung aufgenommen werden, sich einer von der untersuchenden Ärztin bzw. dem untersuchenden Arzt für erforderlich gehaltenen weiteren fachärztlichen Zusatzbegutachtung zu unterziehen.

3.2.1 Zweifel an der Dienstfähigkeit bei längerer Erkrankung oder erfolglosem betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG)

Begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten bestehen insbesondere dann, wenn deren oder dessen krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres länger als insgesamt drei Monate andauert hat (vergleiche § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG i.V.m. § 41 Abs. 2 LBG). Der Ablauf dieser Frist verpflichtet nicht automatisch zur Einleitung des Verfahrens zur Überprüfung der Dienstunfähigkeit; aus Gründen der Fürsorge z.B. bei Dienstunfällen oder bei noch laufenden Therapiemaßnahmen kann es im Einzelfall geboten sein, zunächst die weitere gesundheitliche Entwicklung abzuwarten.

Begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit liegen regelmäßig auch dann vor, wenn ein betriebliches Eingliederungsmanagement ordnungsgemäß, aber erfolglos durchgeführt worden ist.

3.2.2 Zweifel an der Dienstfähigkeit in sonstigen Fällen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG)

Begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit können sich im Einzelfall auch ergeben, wenn

- die krankheitsbedingten Fehlzeiten noch nicht den Umfang von drei Monaten innerhalb eines halben Jahres erreicht haben oder
- die Beamtin oder der Beamte ihren oder seinen Dienst zwar versieht, sich jedoch aus der Art und Weise der Dienstausübung Anhaltspunkte für ein Bestehen körperlicher Gebrechen oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen ergeben, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten verhindern.

In diesen Fällen muss die Anordnung neben ihrem Zweck (§ 44 Abs. 1 Satz 2 LBG) auch den konkreten Anlass sowie Art und Umfang der Untersuchung, insbesondere zur Facharzttrichtung, deutlich machen und sich auf solche Umstände beziehen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die Besorgnis begründen, die bzw. der Betroffene sei dienstunfähig bzw. begrenzt dienstfähig. Das heißt, die oder der Dienstvorgesetzte muss die konkreten Ereignisse oder Vorfälle, auf die sie oder er die Zweifel an der Dienstfähigkeit stützt, in der Aufforderung angeben. Die Beamtin oder der Beamte muss anhand dieser Begründung nachvollziehen und prüfen können, ob die angeführten Gründe tragfähig sind.

Die oder der Dienstvorgesetzte muss sich bereits im Vorfeld des Erlasses der Untersuchungsanordnung nach sachkundiger ärztlicher Beratung in den Grundzügen darüber Klarheit verschaffen, in welcher Hinsicht Zweifel am körperlichen Zustand oder an der Gesundheit der Beamtin oder des Beamten bestehen und welche ärztlichen Untersuchungen zur endgültigen Klärung geboten sind.

In diesem Zusammenhang muss die oder der Dienstvorgesetzte sich mit von der Beamtin oder dem Beamten vorgelegten Bescheinigungen auseinandersetzen, die unter Umständen eine Untersuchung - ganz oder teilweise - entbehrlich machen können.

Die ärztliche Beratung erfolgt durch eine Anfrage bei einem dem Dienstherrn zuzurechnenden ärztlichen Dienst, z.B. der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt oder im Wege der Amtshilfe bei einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt; die Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt dabei nicht.

Lassen sich Art und Umfang danach im Einzelfall nicht näher eingrenzen, erfolgt zunächst eine Aufforderung zu einer allgemeinärztlichen Untersuchung; zu gegebenenfalls erforderlichen Zusatzgutachten wird auf Nummer 7 dieser Verwaltungsvorschrift verwiesen.

3.3 Rechtscharakter der Untersuchungsanordnung

Die Untersuchungsanordnung ist kein Verwaltungsakt. Bei ihr handelt es sich als gemischt dienstlichpersönliche Weisung um einen Realakt. Zugleich handelt es sich bei der Untersuchungsanordnung um eine behördliche Verfahrenshandlung im Sinne des § 44 a Satz 1 VwGO, die im Zusammenhang mit einem schon begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren steht und der Vorbereitung einer regelnden Sachentscheidung dient.

Die Untersuchungsanordnung kann von der Beamtin oder dem Beamten nicht isoliert angegriffen werden. Falls die Beamtin oder der Beamte der Anordnung nicht Folge leistet, ist diese nur im Rahmen des Eil- oder Klageverfahrens gegen die nachfolgende Zurrufesetzungsverfügung inzidenter gerichtlich überprüfbar.

Auch wenn es sich bei der Untersuchungsanordnung nicht um einen zustellungsbedürftigen Verwaltungsakt handelt, ist der Zugang der Anordnung an die Beamtin oder den Beamten sicherzustellen.

3.4 Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag besteht aus den Angaben zum Anlass der Untersuchung und zur Person der Beamtin oder des Beamten (Teil I und II der Anlage) sowie aus der konkreten Fragestellung (Teil III der Anlage). Die oder der Dienstvorgesetzte kann von dieser Fragestellung abweichen, um Besonderheiten in ihrem oder seinem Verwaltungsbereich berücksichtigen zu können.

Der Untersuchungsauftrag darf sich nur auf Tatsachen stützen; die Begründung des konkreten Anlasses muss substantiiert sein. Wichtige Unterlagen wie z.B. Atteste, Stellungnahmen von Vorgesetzten oder ärztliche Gutachten sind beizufügen. Der beauftragten Ärztin oder dem beauftragten Arzt sind außerdem die in der Anlage geforderten Angaben zur Verfügung zu stellen. Das schließt Angaben über die Anforderungen von der Dienststelle bekannten freien oder in absehbarer Zeit (Nummer 2.3.3) frei werdenden Dienstposten ein (Teil II Nummer 10 der Anlage).

Auszüge aus der Personalakte sind nur zu übersenden, soweit dies für die Erstellung des Gutachtens erforderlich ist.

Die Beamtin oder der Beamte erhält mit der Anordnung der Untersuchung ein Exemplar des Untersuchungsauftrages, damit sie oder er die Reichweite der Untersuchung nachvollziehen kann.

Enthält der Untersuchungsauftrag Beschwerden, Behauptungen oder Bewertungen (d.h. persönlichkeitsbedingte Werturteile des Dienstherrn über Führung, Leistung und Belastungsfähigkeit), die für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder nachteilig werden können, ist die Beamtin oder der Beamte vor der Übermittlung des Untersuchungsauftrages an das Gesundheitsamt zu hören. Eine von der Beamtin oder dem Beamten gegebenenfalls abgegebene Stellungnahme ist dem Untersuchungsauftrag beizufügen.

3.5 Entbindung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht

Zur Beschleunigung der Durchführung der amtsärztlichen Untersuchung sollen die betroffenen Beamtinnen und Beamten die in ihrem Besitz befindlichen ärztlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, ihr Einverständnis zu deren Verwendung erklären und die sie behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht entbinden, um eine Kontaktaufnahme durch die beauftragte Ärztin oder den beauftragten Arzt zu ermöglichen. Im Rahmen der ärztlichen Begutachtung darf

eine Verwertung von ärztlichen Unterlagen oder eine Kontaktaufnahme mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt nur im erforderlichen Umfang erfolgen, soweit dies zur Erreichung des Untersuchungszwecks, das heißt zur Klärung der ernstlichen Zweifel an der Dienstunfähigkeit, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Hierauf weist die oder der Dienstvorsetzte in der Untersuchungsaufforderung hin.

4 Beteiligungsverfahren

Die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats. Die Mitbestimmung bedarf der vorherigen Zustimmung der oder des Betroffenen nach § 51 Abs. 5 Satz 1 MBG. Wird die Zustimmung nicht erteilt, hat die Dienststelle die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Personalrats und gegebenenfalls die Gruppensprecherin oder den Gruppensprecher nach § 51 Abs. 5 Satz 2 MBG über die beabsichtigte Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterrichten.

Bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten ist nach § 178 Abs. 2 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung anzuhören.

Für die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 20 Abs. 2 GStG.

5 Folgen der Nichtbefolgung einer nach Nummer 3 ergangenen Untersuchungsaufforderung

Kommt die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter, d.h. mindestens zweimaliger, schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, nicht nach, kann sie oder er so behandelt werden, als ob Dienstunfähigkeit vorläge (§ 41 Abs. 1 Satz 2 LBG).

6 Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens

6.1 Gegenstand des amtsärztlichen Gutachtens

Das amtsärztliche Gutachten soll der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Dienststelle eine umfassende Entscheidungsgrundlage zur Erfüllung ihrer Aufgaben geben. Daher hat es nicht nur eine Äußerung zum Gesundheitszustand der Beamtin oder des Beamten zu enthalten, sondern es ist auch zu prüfen, ob eine Versetzung in den Ruhestand durch eine fachärztliche Behandlung oder Rehabilitationsmaßnahme (ambulant oder stationär) vermieden werden kann. Ferner ist zur Frage einer gesundheitlichen Eignung für eine andere Verwendung oder zur begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG Stellung zu nehmen. Bezeichnet der Untersuchungsauftrag keine konkreten freien oder frei werdenden Dienstposten (Nummer 3.3.; Teil II Nummer 10 der Anlage), ist allgemein zur gesundheitlichen Eignung für eine andere Verwendung, gegebenenfalls in einer anderen Laufbahn bzw. Fachrichtung (§ 13 Abs. 1 und 2 LBG) Stellung zu nehmen.

Kommt eine andere Verwendung wegen der Schwere der Erkrankung der Beamtin oder des Beamten aus medizinischer Sicht nicht in Betracht, ist dies zu begründen.

6.2 Inhalt des amtsärztlichen Gutachtens

Die Amtsärztin oder der Amtsarzt teilt der Auftrag gebenden Behörde die wesentlichen Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit (§ 44 Abs. 2 LBG). Dazu gehören grundsätzlich das Krankheitsbild und die daraus folgenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen einschließlich, der Prognose über den Krankheitsverlauf sowie die Auswirkungen auf die dienstliche Tätigkeit im Sinne eines positiven und negativen Leistungsbildes. Das Gutachten muss sowohl die notwendigen Feststellungen zum Sachverhalt, d.h. die Darstellung der in Bezug auf den die Beamtin oder den Beamten erhobenen medizinischen Befunde, als auch die aus medizinischer Sicht daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen so plausibel und nachvollziehbar darlegen, dass die Auftrag gebende Behörde auf dieser Grundlage entscheiden kann, ob die Beamtin oder der Beamte zur Erfüllung der Dienstpflichten des abstrakt-funktionellen Amtes dauernd unfähig ist und welche Anforderungen oder Einschränkungen aus medizinischer Sicht hinsichtlich einer anderweitigen Verwendung der Beamtin oder des Beamten auf einem anderen Dienstposten zu stellen sind.

Die Weitergabe von Einzelergebnissen der Anamnese, der Untersuchung, von ergänzenden Befunden und Diagnosen an die veranlassende Stelle ist nur zulässig, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung über die Dienstunfähigkeit erforderlich ist. Dies ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die Erforderlichkeit ist grundsätzlich gegeben bei psychischen oder Verhaltensstörungen. Bei diesen soll eine fachmedizinische Plausibilisierung unter Rückgriff auf die Kategorien nach Kapitel V der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, German Modification, (ICD-10-GM)²⁾ vorgenommen werden; dabei genügt die Angabe der dreistelligen ICD-Kategorie (z.B. F 40) im ärztlichen Gutachten. Auf eine bloße tätigkeits- oder behördenbezogene psychische Beeinträchtigung jenseits anerkannter ICD-Klassifikationen kann die Annahme einer Dienstunfähigkeit nicht gestützt werden.

Da die Datenübermittlung – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit – auf einer gesetzlichen Grundlage (§ 44 Abs. 2 LBG) erfolgt, bedarf es keiner Entbindung der Amtsärztin oder des Amtsarztes von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Beamtin oder den Beamten.

Hat die Beamtin oder der Beamte eine näher erläuterte privatärztliche Stellungnahme vorgelegt, von der die amtsärztliche Bewertung abweicht, ist in dem amtsärztlichen Gutachten auf die privatärztlichen Erwägungen einzugehen und nachvollziehbar darzulegen, warum diesen Erwägungen nicht gefolgt wird.

6.3 Übermittlung des amtsärztlichen Gutachtens

Dem amtsärztlichen Gutachten sind die persönlichen Daten der Beamtin oder des Beamten (Name, gegebenenfalls Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum), die Art der Identifikation (z.B. Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder "von Person bekannt") sowie das Datum der persönlichen Untersuchung voranzustellen. Darüber hinaus sind die Fragen gemäß der Anlage eingehend bzw. sinngemäß zu beantworten. Die Amtsärztin oder der Amtsarzt sendet das Gutachten unmittelbar an die Auftrag gebende Behörde. Die Behörde übersendet der oder dem Betroffenen grundsätzlich ein Exemplar des Gutachtens oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person.

7 Zusatzgutachten

7.1 Allgemeines

Im Rahmen der Begutachtung kann es erforderlich sein, dass

- für die Abfassung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Frage der Dienstunfähigkeit zusätzlich ärztliche Auskünfte bzw. ergänzende fachärztliche Gutachten eingeholt oder anderer Fachdienste der Gesundheitsämter (z.B. psychiatrischer Dienst) herangezogen werden müssen oder
- nach dem Ergebnis der ärztlichen Erstbegutachtung ein gesondertes Zusatzgutachten durch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter notwendig ist.

7.2 Zusatzbegutachtung durch andere Fachdienste der Gesundheitsämter

Zur Anordnung an die Beamtin oder den Beamten, sich entsprechenden Begutachtungen zu unterziehen, wird auf Nummer 3.2 verwiesen. Unterzieht sich die Beamtin oder der Beamte nicht der erforderlichen Begutachtung, wird die anordnende Behörde hierüber unverzüglich unterrichtet.

Der beteiligte Fachdienst oder die Fachärztin oder der Facharzt leitet ihr oder sein Zusatzgutachten unmittelbar dem von der Behörde beauftragten amtsärztlichen Dienst zu. Dieser fertigt das abschließende amtsärztliche Gutachten und leitet dieses der Auftrag gebenden Behörde zu. Die entsprechenden Zusatzgutachten verbleiben grundsätzlich beim amtsärztlichen Dienst. Sollte die Amtsärztin oder der Amtsarzt im Einzelfall eine Weitergabe an die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde für erforderlich halten, muss das Zusatzgutachten den Anforderungen der Nummer 6.2 i.V.m. Teil III der Anlage entsprechen.

7.3 Zusatzgutachten durch externe Gutachterinnen und Gutachter

Die beauftragte Amtsärztin oder der beauftragte Amtsarzt, die oder der die Erstbegutachtung durchgeführt hat, teilt der Auftrag gebenden Behörde die Notwendigkeit zur Einholung eines

Zusatzgutachtens, die zu klärenden Fragestellungen sowie die Art und den Umfang einer solchen Untersuchung mit. Diese sind der Beamtin oder dem Beamten in einer weiteren Untersuchungsanordnung durch die oder den Dienstvorgesetzten mitzuteilen verbunden mit der Aufforderung, sich dieser Zusatzbegutachtung zu unterziehen; es handelt sich dabei ebenfalls um eine Untersuchung im Sinne des § 44 Abs. 1 LBG.

Die Einholung von Zusatzgutachten erfordert eine konkrete Fragestellung an die zu beauftragenden Gutachterinnen und Gutachter; der Gutachtauftrag wird von der zuständigen Personaldienststelle erteilt; auf Nummer 3.2 wird verwiesen

Das Zusatzgutachten muss den Anforderungen der Nummer 6.2 i.V.m. Teil III der Anlage entsprechen. Für die Mitteilung der Ergebnisse des Zusatzgutachtens gilt Nummer 6.3 entsprechend.

Das Zusatzgutachten wird der Auftrag gebenden Behörde übersandt. Diese leitet das Zusatzgutachten der Amtsärztin oder dem Amtsarzt zur Stellungnahme zu. Zusatzgutachten und amtsärztliche Stellungnahme werden schließlich der Auftrag gebenden Behörde vorgelegt.

8 Kosten der Begutachtung

Die Erhebung von Gebühren für amtsärztliche Untersuchungen richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz.

Bei Beamtinnen und Beamten des Landes trägt die Kosten für eine von der Behörde veranlasste ärztliche Untersuchung und eine gegebenenfalls erforderliche Zusatzbegutachtung der Dienstherr.

9 Wiederhergestellte Dienstfähigkeit

Diese Verwaltungsvorschrift gilt entsprechend für ärztliche Begutachtungen nach § 29 BeamtStG zur Überprüfung der Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten.

Bei Beamtinnen und Beamten, für die das vollendete 67. Lebensjahr die Altersgrenze bildet, kann nach vollendetem 62. Lebensjahr auf eine regelmäßige Nachuntersuchung verzichtet werden, es sei denn, es liegen besondere Anhaltspunkte vor, die eine Nachuntersuchung erforderlich erscheinen lassen. Bei Beamtinnen und Beamten, für die eine vor dem vollendeten 67. Lebensjahr liegende Altersgrenze gilt, kann unter Berücksichtigung dieser Altersgrenze entsprechend verfahren werden.

Ob nach Ablauf von zehn Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand eine Nachuntersuchung angezeigt ist, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Auf die Fristenregelungen für die Wiederberufung in das Beamtenverhältnis nach § 29 Abs. 5 Satz 1 BeamtStG i.V.m.

§ 43 Abs. 3 LBG bzw. § 29 Abs. 5 Satz 2 BeamtStG i.V.m. Absatz 1 und § 43 Abs. 1 LBG wird hingewiesen.

10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Gleichzeitig tritt der gemeinsame Erlass des Ministerpräsidenten - Staatskanzlei - und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 5. Januar 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 215)³⁾ außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Untersuchungsauftrag

Fußnoten

- 1) In der Regel handelnd durch die zuständige Personalstelle.
- 2) Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, <https://www.dimdi.de/dynamic/de/klas-sifikationen/icd/>
- 3) Gl.Nr. 2031.80

© juris GmbH